

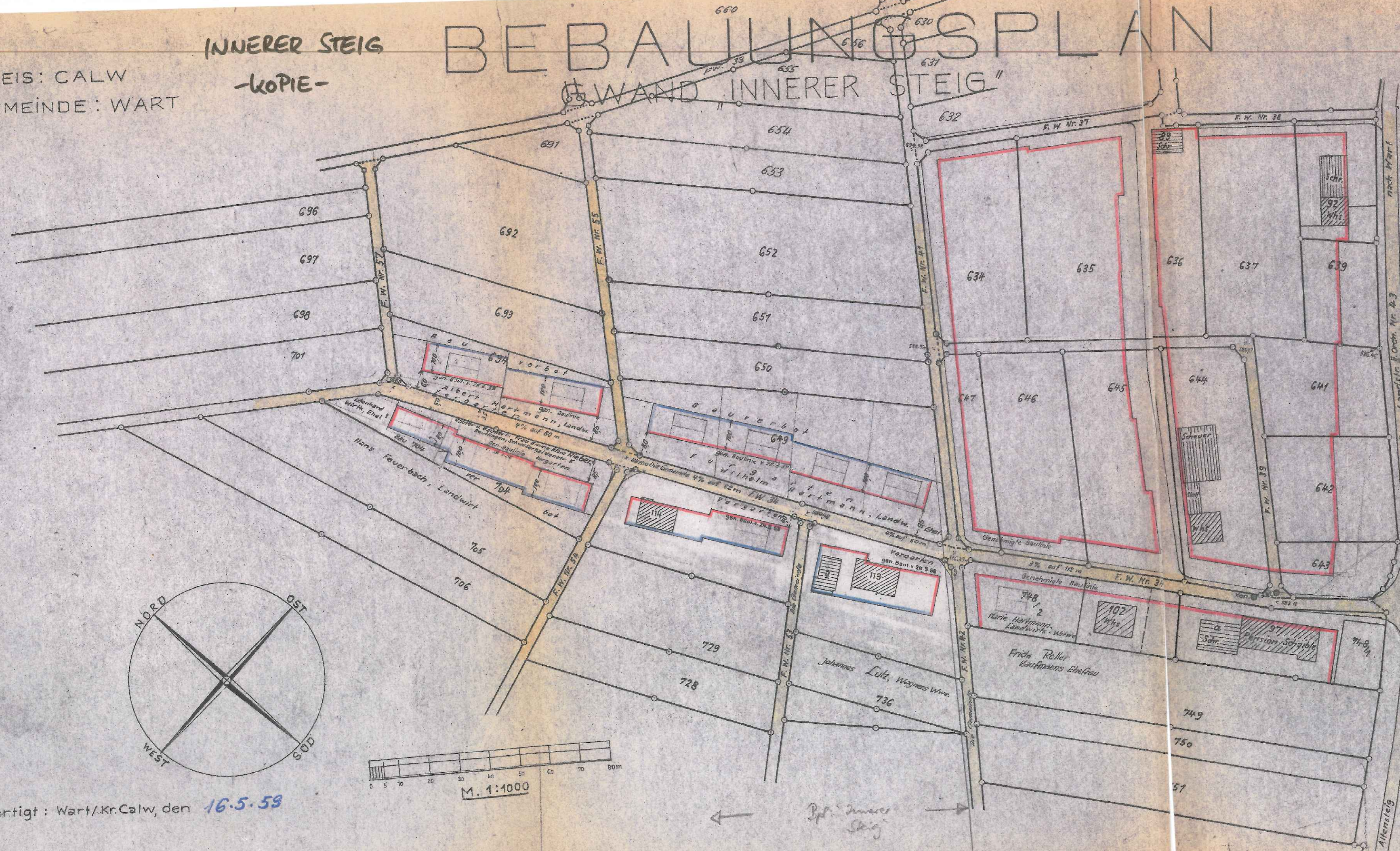
KREIS: CALW
GEMEINDE: WART

INNERER STEIG

-KOPIE-

BEBAUUNGSPLAN

GWAND INNERER STEIG



Anerkannt: Wart, den 25. 7. 1957

Der Gemeinderat:

Anerkannt: Wart, den 25. 7. 1957

Die Beteiligten:

Fl. Nr. 734

" 731

" 704

" 730

Genehmigt: O. Erlöb
d. Landratsamt v. 9. II. 1958
902: Ranz

Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Verhandelt mit dem Gemeinderat am Anwesend: Bürgermeister und Beurlaubt: Außerdem anwesend:	Gemeinderäte: Normalzahl: Gemeindepfleger Herter	Reg.-Nr.
---	--	---	----------

Ortsbausatzung für das Baugebiet Gwand innerer Steig.

Die vom Gemeinderat am 6.7.1957 beschlossene und am 25.10.1957 ergänzte Ortsbausatzung für das Baugebiet Gwand innerer Steig wurde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Erlass vom 12.12.1957 empfiehlt das Landratsamt einige Änderungen vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge wird daher folgende neue Ortsbausatzung beschlossen:

Gemeinde Wart

Ortsbausatzung "Innerer Steig"

Der Gemeinderat hat am 7.2.1958 auf Grund von Art. 2 und 3 der Württ. Bauordnung vom 26.7.1910 (Reg.Bl.S.333) sowie auf Grund von § 2 der VO über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S.1938) für das Baugebiet "Innerer Steig" folgende

Ortsbausatzung (Anbauvorschriften)

erlassen:

§ 1
In dem Baugebiet "Innerer Steig", bestehend aus den Flurstücken 649, 694, 704, 731, 734 werden nur einstöckige Wohn- u. Wochenendhäuser zugelassen.

§ 2
Mit den Gebäuden ist von der Grenze zu den Nachbargrundstücken ein Abstand von 3,5 m einzuhalten. Dieser Abstand kann auch durch Übernahme von Baulasten von 7,0 m von Gebäude zu Gebäude sichergestellt werden. Für kleinere Gebäude wie Garagen, Geräteschuppen u.dgl. kann von der Baupolizeibehörde ein geringerer Abstand zugelassen werden. Die Baugrundstücke dürfen höchstens bis zu 25% ihrer Grundfläche überbaut werden.

§ 3
Für die Stellung der Gebäude ist ihre Anordnung im Ortsbauplan massgebend.

§ 4
Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen. Die Dachneigung wird auf 46 bis 50 Grad festgelegt. Als Dachdeckungsmaterial sind gebrannte Ziegel altrot natur oder hellbraun ongebleicht, zu verwenden. Ein Kniestock ist nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

Diesen Auszug beglaubigt:

Wart, den

Bürgermeisteramt:

Die Einfriedigungen entlang den öffentlichen Wegen sind als Scheerenzäune mit insgesamt 1,0 m herzustellen. Sie sind mit Karbolineum zu streichen.

§ 6

Sämtliche Wohn- und Wochenendhäuser sind mit Aborten zu versehen.

§ 7

Die Soekelhöhe der Gebäude auf der Talseite soll über der natürlichen Geländehöhe höchstens 0,80 m betragen. Eine evtl. Anschüttung vor den Gebäuden ist flach abzuböschten und anzuküssen. Die Höhe der Anschüttung darf höchstens 0,70 m betragen.

§ 8

Federvieh ist in geschlossenen Einfriedigungen zu halten.

§ 9

Es dürfen grundsätzlich keine Waldpflanzen in diesem Baugebiet angepflanzt werden.

§ 10

Gegen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen bis auf 4,0 m Abstand keine Hecken angepflanzt werden.